

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

Neutralitätspflicht und Anstalten öffentlichen Rechts

und **Antwort** vom 09. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16813
vom 22.09.2023
über Neutralitätspflicht und Anstalten öffentlichen Rechts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

1. Gibt es nach Kenntnis des Senats Rechtsprechung betreffend die Neutralitätspflicht von Anstalten öffentlichen Rechts?

Zu 1.: Dem Senat ist dazu nichts bekannt.

2. Wie bewertet der Senat politische Werbung durch Landesbeteiligungen grundsätzlich? Wird diese als zulässig erachtet?

Zu 2.: Die Landesbeteiligungen tätigen ihre Geschäfte im Rahmen des im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstandes, der den Interessen des Landes Berlin dient. Das Vorliegen eines wichtigen Landesinteresses ist Bedingung für das Eingehen einer Landesbeteiligung in privater Rechtsform. Das wichtige Landesinteresse kann je nach politischer Einschätzung aber anders gewichtet

werden. Es kann, soweit diese vom Unternehmensgegenstand gedeckt sind, zu Werbung oder Tätigkeiten eines Unternehmens kommen, die politisch verstanden werden können. Werbung oder Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihren Mandatsträgerinnen und -trägern und sonstiger Mitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Die BVG AöR hat am 16.09.2023 unter anderem auf Facebook und Instagram eine Grafik beworben, mit der zur Teilnahme „an der Klima-Demo“ aufgerufen wird. Unter der Überschrift „Kommt auch, wir bringen euch hin!“ ist unter anderem zu lesen „Hoffentlich ist unser Protest lauter als die U-Bahn!“. Welche Kosten sind für die Erstellung dieser Anzeige und welche für deren Verbreitung über Social-Media Kanäle entstanden?

Zu 3.: Die BVG gibt an, dass der Post im Rahmen des Social-Media-Marketing veröffentlicht worden ist. Dadurch sind keine zusätzlichen Kosten für die Erstellung und Verbreitung entstanden.

4. Haben weitere Landesbeteiligungen zur Teilnahme an dieser politischen Kundgebung aufgerufen? Wenn ja, welche und mit welchem finanziellen Aufwand im Sinne der Frage zu 3)?

Zu 4.: Es liegen Fehlanzeigen von den folgenden Landesunternehmen vor:

BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH
 BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
 Berliner Bäder Betriebe AöR
 Berliner Stadtgüter GmbH
 Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH
 Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR
 Berliner Wasserbetriebe AöR
 Berlinwasser Holding GmbH
 Berliner Stadtwerke GmbH
 BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
 degewo Aktiengesellschaft
 IT-Dienstleistungszentrum Berlin AöR
 Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR
 Messe Berlin GmbH
 GESOBAU AG
 Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin
 Grün Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH
 Investitionsbank Berlin AöR
 STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH
 Tegel Projekt GmbH
 Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
 WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH

5. Zu welchen anderen Kundgebungen hat es in der 19. Wahlperiode Werbung durch Landesbeteiligungen gegeben? Welche Kosten sind dafür jeweils entstanden?

Zu 5.: Die Anstalten bzw. Unternehmen, die in der Beantwortung zu der Frage 4 aufgeführt wurden, haben für keine politischen Kundgebungen in der 19. Wahlperiode geworben.

6. Wie definiert die Satzung der BVG deren Aufgaben?

Zu 6.: Die Aufgaben der BVG sind in § 1 der Satzung für die Berliner Verkehrsbetriebe definiert und können dem nachfolgenden Auszug entnommen werden:

„(1) Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Durchführung von straßen- und schienengebundenem öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen, PKW, Straßenbahnen, Eisenbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie Erprobungen und gegebenenfalls Umsetzungen neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel im ÖPNV.
- b) das Betreiben von Fährverkehr auf den Berliner Gewässern, eines Omnibus-Ausflugs- und Sonderverkehrs einschließlich einer Vermietung von Fahrzeugen,
- c) die Durchführung von Werbung an, auf und in Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichem Straßenland,
- d) die Vermietung von Geschäftsräumen in Verkehrsanlagen sowie auf öffentlichem Straßenland.

(2) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
 2. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
 3. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 4. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen,
- sofern dabei jeweils die im nachfolgenden Absatz 3 festgelegten Grenzen eingehalten werden. [...]“

7. Ist die Werbung für politische Kundgebungen nach Auffassung des Senats von diesen Aufgaben im Sinne der Frage zu 6) gedeckt? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht und wie wird der Senat damit umgehen?

Zu 7.: Die BVG vertritt die Meinung, dass durch den Post eine Verbesserung des „Modal Splits“ zu Gunsten des ÖPNV erreicht werden konnte und dadurch der Betriebszweck gefördert wurde. Als Modal Split wird die Verteilung des Verkehrsaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger oder Verkehrsmittel bezeichnet.

Der Senat sieht es als zulässig an, dass ein Verkehrsunternehmen für die Nutzung seiner Verkehrsmittel wirbt.

Berlin, den 09.10.2023

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe